

AGB „Kunden werben Kunden“

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB gelten für alle Vertragsverhältnisse im Rahmen des „Kunden werben Kunden“-Programms der BELWAG AG BERN. Das Programm bietet Kunden die Möglichkeit, Neukunden für die BELWAG AG BERN zu werben und für jede erfolgreiche Werbung* eine Prämie zu erhalten.

2. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser AGB gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Werbender/Kunde: jede volljährige natürliche oder juristische Person, die bei der BELWAG AG BERN als Kunde registriert ist. Weder der Werbende noch dessen Angehörige dürfen zum Zeitpunkt der Werbehandlung Mitarbeiter der BELWAG AG BERN sein.

Werbungshandlung: jede Handlung, durch die der Werbende einem bei der BELWAG zu diesem Zeitpunkt nicht registrierten Dritten (potenzieller Neukunde/Werbeadressat) die Registrierung bei der BELWAG AG BERN vorschlägt. Der Werbende muss selbstständig sicherstellen, dass er bei der Werbungshandlung nicht gegen diese AGB oder gegen geltendes Recht verstösst.

Erfolgreiche Werbung: liegt vor, wenn sich ein Dritter in nachvollziehbarer Folge einer Werbungshandlung (Ausfüllen des Flyers „Kunden werben Kunden“), einen Werkstattbesuch (mindestens 200.00 CHF) oder Kauf bei einem der BELWAG-Betriebe tätigt und sich dadurch als Kunde der BELWAG AG BERN registriert.

Geworbener/Neukunde: jede natürliche oder juristische Person, die sich infolge einer erfolgreichen Werbung bei der BELWAG AG BERN einen Werkstattbesuch oder Kauf tätigt und die weder zum Zeitpunkt der Registrierung noch in der Vergangenheit als Kunde bei der BELWAG registriert gewesen ist. Der Vergütungsanspruch des Werbenden für die Werbung (Prämie) entsteht nur, wenn der geworbene Dritte tatsächlich Neukunde im Sinne dieser Definition war.

Prämie: Vergütung, die BELWAG AG BERN dem Werbenden für jede erfolgreiche Werbung auszahlt. Die Prämie kann bar ausbezahlt oder direkt dem Kundenkonto gutgeschrieben werden.

3. Ablauf der Werbung

Die Werbungshandlung darf über alle Werbekanäle (On- und Offline) ausgeführt werden

4. Vergütungsanspruch, Vergütungsbedingungen

Der Werbende erlangt im Falle der erfolgreichen Werbung eines Neukunden einen Vergütungsanspruch (Prämie). Ein Anspruch auf die Prämie entsteht nicht, wenn die BELWAG AG BERN die Registrierung des empfohlenen Neukunden - gleich aus welchen Gründen - verweigert. Die BELWAG behält sich die jederzeitige Änderung der Prämienhöhe vor. Die Höhe der Prämie ist variabel. Die aktuelle Höhe beträgt 200.00 CHF. Der Vergütungsanspruch wird erst fällig, wenn alle Bedingungen einer erfolgreichen Werbung im Sinne dieser AGB erfüllt sind. Die Auszahlung der Prämie erfolgt grundsätzlich durch eine Gutschrift auf das Kundenkonto des Werbenden oder durch Barauszahlung.

5. Pflichten des Werbenden

Der Werbende ist verpflichtet sich bei allen Handlungen, die im Zusammenhang mit der Werbung von Neukunden stehen, an diese AGB und an die sonstigen Vertragsbedingungen sowie an geltendes Recht zu halten. Der Werbende muss sicherstellen, dass der Werbeadressat die Kontaktaufnahme durch die BELWAG AG BERN wünscht. Im Falle der Kontaktaufnahme (Flyer) mit dem Werbeadressaten, gestattet der Werbende der BELWAG den namentlichen Verweis auf den Werbenden. Der Werbende hat sicherzustellen, dass der Werbeadressat volljährig und geschäftsfähig ist. Er hat darüber hinaus sicherzustellen, dass die Neukundenwerbung weder auf einer Täuschung noch einer anderweitig unzulässigen Willensbeeinflussung beruht. Die BELWAG AG BERN legt grossen Wert auf ein seriöses Image. Dem Werbenden ist es daher untersagt Werbekanäle zu verwenden, deren Inhalte gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstossen.

6. Ausschluss aus dem „Kunden werben Kunden“-Programm

Die BELWAG ist berechtigt, die bei ihm registrierten Kunden aus dem „Kunden werben Kunden“-Programm auszuschliessen, vorübergehend zu sperren oder sonstige Sanktionsmassnahmen gegen sie zu verhängen. Derartige Sanktionsmassnahmen kommen insbesondere in Betracht, wenn der Werbende im Zusammenhang mit der Neukundenwerbung gegen diese AGB, sonstige Vertragsbedingungen oder gegen geltendes Recht verstösst oder der Verdacht eines Missbrauchs des „Kunden werben Kunden“-Programms durch den Werbenden besteht. Die jeweils verhängte Sanktionsmassnahme muss von der BELWAG nicht begründet werden. Ein rechtlicher Anspruch auf die Erteilung einer solchen Begründung besteht nicht.

7. Verletzung von Drittrechten

Jeder registrierte Kunde hat eigenständig sicherzustellen, dass er im Rahmen der Neukundenwerbung keine Drittrechte verletzt und alle vertraglichen und sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen (inkl. dieser AGB) einhält.

8. Vorbehalt der Änderung

Die BELWAG AG BERN behält sich die jederzeitige Änderung oder Aufhebung der „Kunden werben Kunden“-AGB vor.